

**Satzung
über die Erhebung von Abwasserbeiträgen
(Abwasserbeitragssatzung)
(7.5)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	P 1028
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	13.12.2011
	Bekanntmachung:	27.12.2011
	Inkrafttreten:	01.01.2012
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	R 0116
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	17.12.2019
	Bekanntmachung:	21.12.2019
	Inkrafttreten:	01.01.2020
Verantwortlicher Fachbereich	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim Tel. 07231/39-2458	

Aufgrund von §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 20 - 32 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Pforzheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.
- (2) Gebiete außerhalb der Pforzheimer Gemarkung können in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen werden, wenn zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und der Stadt ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen wurde.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 3

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist Beitragsschuldner die Gesamthandsgemeinschaft.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 4

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§ 6). Dabei werden Nachkommastellen kleiner 0,5 abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 5

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. die Fläche, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB liegt.
- (2) Teilflächenabgrenzungen nach § 31 Abs. 1 S. 2 KAG bleiben unberührt.

§ 6

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,

5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 7 bis 10 finden keine Anwendung.

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(2) Bei Grundstücken mit Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, oder bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der LBO ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse geteilt durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird bei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und bei Nachkommastellen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Das Ergebnis wird bei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und bei Nachkommastellen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Das Ergebnis wird bei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und bei Nachkommastellen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

- a. 3,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- b. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird bei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und bei Nachkommastellen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

- a. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- b. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK),

Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird bei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und bei Nachkommastellen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschoszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoszahl oder Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschoszahl umzurechnen.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 7 bis 9 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach §§ 7 bis 9 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschoss gelten Geschosse im Sinne der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 13) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, oder ohne ein Vollgeschoss im Sinne der LBO ergibt sich die Geschoszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse geteilt durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 und 2 maßgebende Geschoszahl. Das Ergebnis wird bei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und bei Nachkommastellen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

§ 11

Weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenbegrenzung entfallen.

§ 12

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 13,00 € pro m² Nutzungsfläche. ¹

§ 13

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

¹ Änderungssatzung 17.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020, geändert wurde § 12 von 11 € auf 13 €.

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann,
 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 3. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB,
 4. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist,
 5. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist,
 6. in den Fällen des § 11 Abs. 2, mit Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG und § 5 Abs. 1 Nr. 2, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB; in den übrigen Fällen, insbesondere der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige der Nutzungsänderung gem. § 17.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücks- bzw. Entwässerungsanlagen) gleich.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Beiträge in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Kanals, der den Anschluss an die Stadtentwässerungsanlagen ermöglicht, begonnen wird.
- (2) Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (3) § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 Anzeigepflichten

Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 entfallen sind, insbesondere wenn abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 17 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 19

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegolten haben.

(2) Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Abwasserbeitragssatzung vom 17.12.2002 mit allen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft.